

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat gemäß § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) in Verbindung mit Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226) und dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213) folgende Änderungssatzung beschlossen:</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat gemäß § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) in Verbindung mit Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 4 des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) und dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213) folgende Änderungssatzung beschlossen</p>	
<p>§ 5 Kostenbeitragspflicht</p> <p>(8) Die laufende Geldleistung wird bei einer Unterbrechung der Betreuung von insgesamt bis zu 50 Kalendertagen in einem Bewilligungsjahr weiterhin gewährt. Dies bezieht sich auf einen Betreuungsumfang von 5 Tage/Woche, unabhängig davon ob dieser in Teil- oder Vollzeit durchgeführt wird. Von diesen insgesamt 50 Ausfalltagen werden 20 Kalendertage als Ausfallzeit die durch Krankheit des Kindes bei gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Tagespflegeperson entstehen angerechnet. Die übrigen 30 Ausfalltage stehen grundsätzlich der Tagespflegeperson zu, werden diese nicht in Gänze ausgeschöpft besteht die Möglichkeit, dass diese Zeiten als Ausfallzeiten des Kindes</p>	<p>§ 5 Kostenbeitragspflicht</p> <p>(8) Die laufende Geldleistung wird bei einer Unterbrechung der Betreuung von insgesamt bis zu 50 Kalendertagen in einem Bewilligungsjahr weiterhin gewährt. Dies bezieht sich auf einen Betreuungsumfang von 5 Tagen pro Woche, unabhängig davon ob dieser in Teil- oder Vollzeit durchgeführt wird. Von diesen insgesamt 50 Ausfalltagen werden 20 Kalendertage als Ausfallzeit, die vor allem durch Krankheit des Kindes bei gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Tagespflegeperson entstehen, angerechnet. Die übrigen 30 Ausfalltage stehen grundsätzlich der Tagespflegeperson zu, werden diese nicht in Gänze ausgeschöpft besteht die Möglichkeit, dass diese Zeiten als Ausfallzeiten des Kindes geltend</p>	<p>Keine grundlegenden inhaltlichen Änderungen. Ergänzung des Wortlautes „...werden 20 Kalendertage als Ausfallzeit die vor allem durch Krankheit des Kindes...“.</p> <p>Nach der ursprünglichen Formulierung konnten Eltern des zu betreuenden Kindes nur Ausfalltage in Anspruch nehmen, sofern das Kind erkrankt ist. Eine kurzfristige bzw. kurzzeitige Unterbrechung der Betreuung seitens des Kindes/Eltern war aus anderen Gründen (wie Urlaub) nicht möglich. Nach wie vor sollen sich Eltern und Tagespflegeperson bzgl. planbarer, betreuungsfreier Zeiten abstimmen. Diese zusätzlichen Ausfalltage, decken grundsätzlich eine kurzfristige Krankheit des Kindes ab. Allerdings soll auch eine gewisse Flexibilität den Eltern eröffnet</p>

<p>geltend gemacht werden können. Die Tagespflegeperson und die Eltern sollen sich zur Vermeidung von übermäßigem Betreuungsausfall bezüglich planbarer, betreuungsfreier Zeiten abstimmen. Findet die Betreuung an mehr als 50 Tagen in einem Bewilligungsjahr nicht statt und kann ein Ausgleich im bewilligten Zeitfenster nicht hergestellt werden, ist die bereits gezahlte laufende Geldleistung anteilig zu erstatten.</p>	<p>gemacht werden können. Die Tagespflegeperson und die Eltern sollen sich zur Vermeidung von übermäßigem Betreuungsausfall bezüglich planbarer, betreuungsfreier Zeiten abstimmen. Findet die Betreuung an mehr als 50 Tagen in einem Bewilligungsjahr nicht statt und kann ein Ausgleich im bewilligten Zeitfenster nicht hergestellt werden, ist die bereits gezahlte laufende Geldleistung anteilig zu erstatten.</p>	<p>werden, ohne dass dies Nachteile für die Tagespflegeperson nach sich zieht. Da während der Ausfalltage gleichzeitig der Kostenbeitrag der Eltern weiter gefordert wird, hat dies keine Mindereinnahmen zur Folge.</p>
<p>§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege (TaPfs) in der Fassung vom 20.12.2018 außer Kraft.</p>	<p>§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Die bisherige Satzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege (TaPfs) in der Fassung vom 24.06.2021 tritt mit Ablauf zum 31.12.2021 außer Kraft</p>	

<p>Anlage 5</p>		<p>Grundlage zur Festsetzung des Kostenbeitrages ist das bereinigte Nettoeinkommen. Dies bedeutet, dass vor Eingruppierung gewisse Abzugspositionen wie Versicherungen, Gewerkschaftsbeiträge und Unterhaltsansprüche berücksichtigt werden. Anschließend erfolgt die Staffelung nach der Anzahl der Kinder. Hierbei spielt es keine Rolle wie viele Kinder einer Familie den Kindergarten besuchen. Es ist maßgeblich für wie viele Kinder Kindergeld oder vergleichbare Leistungen bezogen werden. Analog zur Satzung (aus dem Jahr 2006) wird die ursprüngliche Staffelung vorgeschlagen. Bei einer Familie mit 4 und mehr Kindern wurde kein Elternbeitrag festgesetzt (für keines der Kinder). Einem Kommentar zum (alten) KitaG ist zu entnehmen</p> <p>„Die vorgesehene degressive Staffelung bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern in der Familie ist integraler Bestandteil des Elternbeitragssystems. Und folglich innerhalb der Erwirtschaftungsquote von 17,5 v.H. gem. Absatz 2 S 2 zu realisieren. ... Für Familien mit vier und mehr Kindern ist in der Regel kein Elternbeitrag zu erheben.“</p> <p>Wir schlagen somit vor, wieder die ursprüngliche Regelung zu übernehmen. Die kurzfristig geänderte Staffelung (nach der letzten Satzungsänderung) führte nicht zu Mehreinnahmen.</p>
------------------------	--	--

Anlage 5:

Monatliche pauschalisierte Kostenbeteiligung der Kostenbeitragspflichtigen (§9 Abs. 1 TaPfs):

Stufe	bereinigtes Einkommen im Sinne des SGB XII	Beitrag pro Kind bei Familien mit...			
		1-Kind- Familie (100%)	2-Kinder- Familie (75%)	3-Kinder- Familie (50%)	ab 4-Kinder- Familie
1	bis 1.500,00 €	130,00 €	97,50 €	65,00 €	keinen Kostenbeitrag
2	bis 2.000,00 €	210,00 €	157,50 €	105,00 €	
3	bis 2.500,00 €	290,00 €	217,50 €	145,00 €	
4	bis 3.000,00 €	370,00 €	277,50 €	185,00 €	
5	ab 3.000,01 €	450,00 €	337,50 €	225,00 €	

(bei einer Betreuung von bis zu 40 Stunden/Woche)